

**Entwurf einer Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsverordnung)**

Absätze, die nicht geändert wurden, sind in der Änderungsspalte nur mit ihrer Nr. genannt.

Es wurde überall die weiblichen Form eingefügt und „Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis“ in „Landesinstitut für Schule“ umbenannt.

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
	Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl.S. 279 – 221-i-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 127,141), verordnet der Senat:	
§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst	§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst	
(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst hat die Aufgabe, den Referendar für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit stufenbezogenem Schwerpunkt zu qualifizieren.	(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst hat die Aufgabe, den Referendar oder die Referendarin für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit stufenbezogenem Schwerpunkt zu qualifizieren.	Eine Überarbeitung im Hinblick auf die Neubestimmung der Lehrämter durch das neue Lehrerausbildungsgesetzes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, bevor diese Lehrämter für den Vorbereitungsdienst anstehen.
(2) Der Referendar ist verpflichtet, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich aktiv um den Qualifikationserwerb zu bemühen.	(2) Der Referendar oder die Referendarin ist verpflichtet, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich aktiv um den Qualifikationserwerb zu bemühen.	<i>Der DGB beklagt die fehlende Benennung der Ausbildungsveranstaltungen. Dies geschieht in den §§ 3(3u.4) u. 4(2-7)</i>
(3) Während der Ausbildung soll der Referendar lernen, 1. nach curricularen Vorgaben didaktische Entscheidungen zu treffen und diese sowie die Mittel zu ihrer Verwirklichung zu begründen, 2. Lernprozesse pädagogisch verantwortlich zu planen, einzuleiten, zu lenken, zu kontrollieren und zu beurteilen, 3. kooperative Arbeits- und Unterrichtsformen zu entwickeln, 4. die Ansprüche der Schüler auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener Beobachtung zu erkennen und einen Bildungs- und Erziehungsprozess anzuregen, der die Schüler in die Lage versetzt, die Ziele und Bedingungen der eigenen	(3) Während der Ausbildung soll der Referendar oder die Referendarin lernen, 1. nach curricularen Vorgaben didaktische Entscheidungen zu treffen und diese sowie die Mittel zu ihrer Verwirklichung zu begründen, 2. Lernprozesse pädagogisch verantwortlich zu planen, einzuleiten, zu lenken und unterstützen und zu beurteilen, 3. auf der Grundlage diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen, 4. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren, 5. Verfahren der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung in der Schule einzusetzen, 6. Gespräche mit Schülern und Schülerinnen und	<i>Der DGB beklagt die fehlende Schülerbezogenheit der Ausbildungsziele.</i> Die Modifikationen und Ergänzungen sind orientiert an den Standards der KMK für die Lehrerausbildung und in Anlehnung an die Aufgabenbeschreibungen für Lehrkräfte im novellierten Schulverwaltungsgesetz und in der Lehrerdienstordnung erfolgt. Mit dem Unterrichtsbezug erscheint auch der Schülerbezug ausreichend gegeben

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung zu beeinflussen, 5. die Schule als gesetzlich geordnetes Handlungsfeld zu begreifen	Eltern zu führen, 7. in Gremien mitzuarbeiten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens, 8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in die Arbeit einzubeziehen und 9. die berufliche Tätigkeit und die damit verbundenen Rollen zu reflektieren.	
(4) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abgelegt.	(4)....	
§ 2 Durchführung der Ausbildung	§ 2 Durchführung der Ausbildung	
(1) Ausbildungsstätten sind das Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis und die öffentlichen Schulen im Lande Bremen, denen der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist.	(1) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.	Es wird stärkeres Gewicht auf die praktische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den Schulen gelegt.
(2) Die Ausbildung des Referendars im Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis geschieht durch Fachleiter und Ausbildungsbeauftragte. Sie hat erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Gesellschaftswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt.	(2) Die Ausbildung des Referendars oder der Referendarin im Landesinstitut für Schule hat erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Gesellschaftswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt.	Ausbildungsverordnung muss nicht die interne Organisation regeln. Streichung „fachwissenschaftliche“; Aufgabe der 1. Phase
(3) Die Ausbildung des Referendars in der Schule regeln nach Maßgabe dieser Ausbildungsordnung der Schulleiter oder von ihm beauftragte Lehrer im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis.	(3) Die Ausbildung des Referendars oder der Referendarin in der Schule regelt nach Maßgabe dieser Ausbildungsordnung der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.	Delegationsrecht der Schulleitung ist implizit.
(4) Mentoren führen den Referendar in die Arbeit der Schule ein, unterstützen ihn bei seiner Unterrichtstätigkeit und beteiligen ihn an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten.	(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat dafür zu sorgen, dass der Referendar oder die Referendarin in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird.	Weil neben fachlichen Mentorenaufgaben auch übergreifende Aufgaben der Begleitung und Koordinierung eines Referendariats erforderlich sind, wird mit der Veränderung die ausschließliche Zuordnung zur Mentorentätigkeit aufgehoben. <i>Der DGB beklagt die fehlende Beschreibung der Aufga-</i>

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
		<i>ben von Mentorinnen und Mentoren.</i> Mentorenaufgaben sind in der Tat hier nicht beschrieben; dazu liegt aber eine ausführliche gültige Richtlinie vor (BSchBI 813.03).
(5) Ausbildungsveranstaltungen haben Vorrang vor Schulveranstaltungen. Dies gilt nicht, wenn der Referendar an Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen seiner Schule für Klassen oder Gruppen teilnehmen muss, in denen er für Beurteilungen verantwortlich ist.	(5) ...	
(6) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. Während der letzten vierzehn Kalendertage vor dem Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit sowie während der letzten sieben Kalendertage vor der mündlichen Prüfung ist der Referendar von allen Ausbildungsveranstaltungen außer seinem eigenverantwortlichen Unterricht befreit.	(6) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. Während der letzten vierzehn Kalendertage vor dem Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit sowie während der letzten sieben Kalendertage vor der mündlichen Prüfung ist der Referendar oder die Referendarin von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit.	Streichung: Anpassung an die Veränderung in § 3(4)
§ 3 Inhalt und Formen der Ausbildung	§ 3 Inhalt und Formen der Ausbildung	
(1) Die Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung des stufenbezogenen Schwerpunktes der Ersten Staatsprüfung 1. in zwei Unterrichtsfächern oder 2. in einem Lernbereich der Primarstufe und einem Unterrichtsfach oder 3 in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich oder 4. in einer berufsbildenden Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder 5. in einer pädagogischen Spezialqualifikation und einem Unterrichtsfach sowie in Erziehungswissenschaft	(1) Die Ausbildung erfolgt je nach stufenbezogenem Schwerpunkt der Ersten Staatsprüfung 1. in zwei Unterrichtsfächern, 2. in einem Lernbereich der Primarstufe und einem Unterrichtsfach, 3. in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich, 4. in einer berufsbildenden Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder 5. in zwei berufsbildenden Fachrichtungen oder 6. in einer pädagogischen Spezialqualifikation und einem Unterrichtsfach sowie in Erziehungswissenschaft und gegebenenfalls in einem ergänzenden didaktischen Fach oder einer pädagogischen Zusatzqualifikation.	Erforderlich um Fachbedarfen in der Lehrerversorgung der berufsbildenden Schulen besser nachkommen zu können. Ergänzung erforderlich wg. der zwischenzeitlich veränderten Auflagen mit der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(2) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogo-	(2) ...	

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
gischen Fachrichtungen, berufsbildenden Fachrichtungen und pädagogischen Spezialqualifikationen nach Absatz I legt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst fest.		
(3) Formen der Ausbildung sind 1. Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht, 2. Seminarveranstaltungen, die in möglichst engem Zusammenhang mit schulpraktischen Übungen stehen sollen und in Inhalt und Form neben der Fachsystematik projektorientiertes Lernen einbeziehen. Ergänzend sollen Lehrgänge, Studienwochen und Studientage, Praktika und Gruppenhospitationen durchgeführt werden.	(3) Formen der Ausbildung sind 1. ... 2. Mitarbeit in Gremien, 3. Führung von beratenden und konfliktbezogenen Gesprächen mit Schülern und Schülerinnen und Eltern, 4. ... Neben Hospitationen, besonders als Gruppenhospitationen, sollen ergänzend Lehrgänge, Studienwochen und Studientage sowie Praktika durchgeführt werden.	s. Anmerkung zu §1(3) <i>Zustimmung zur DGB-Stellungnahme:</i> Streichung gegenüber der vorausgehenden Fassung des Entwurfs von „...Leitung von Gremien“
(4) Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Stufe statt, für die der Referendar schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Sie umfaßt insgesamt zwölf Wochenstunden gezieltes Hospitieren, Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers und eigenverantwortlichen Unterricht.	(4) Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Stufe statt, für die der Referendar oder die Referendarin schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Sie schließt insgesamt 12 Wochenstunden Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin, selbst verantworteten Unterricht und gezieltes Hospitieren ein. Davon entfallen 10 Wochenstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Während der ersten und letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbst verantworteter Unterricht statt.	In Beachtung der Kritik des DGB im Beteiligungsverfahren geändert. <i>Fassung der Senatsvorlage:</i> „(4) Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Stufe statt, für die der Referendar oder die Referendarin schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Sie umfasst insgesamt zwölf Stunden in der Woche. Davon entfallen zehn Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Die verbleibende Zeit entfällt auf gezieltes Hospitieren und auf Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin sowie auf die mit dem Unterricht verbundenen schulischen Arbeiten und Aufgaben nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3. Während der ersten und letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbst verantworteter Unterricht statt.“
§ 4 Gliederung der Ausbildung	§ 4 Gliederung der Ausbildung	
(1) Die Ausbildung des Referendars untergliedert sich in eine Eingangsphase von sechs Monaten Dauer, eine Hauptphase von zwölf Monaten Dauer sowie eine Prüfungsphase von sechs Monaten Dauer.	(1) Die Ausbildung untergliedert sich in eine Eingangsphase, eine Hauptphase sowie eine Prüfungsphase.	<i>Der DGB kritisiert die offene Formulierung zur Dauer der Phasen der Ausbildung.</i> Vor dem Ziel einer verstärkten Individualisierung der Ausbildung erscheint aber eine Flexibilität der Dauer der Phasen

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
		sinnvoll. Offene Formulierung, um die zeitliche Struktur flexibel entwickeln zu können
(2) In der Eingangsphase nimmt der Referendar zunächst an einer mehrwöchigen Einführung in sein künftiges Arbeitsfeld Schule teil. Danach führt er in seinen beiden Fächern gezielte Hospitationen durch und übernimmt den planmäßigen Unterricht unter zusätzlicher Anleitung von Fachlehrern. Nach den ersten beiden Ausbildungsmonaten an der Schule tritt an die Stelle der Hospitation zunehmend selbst geplanter und durchgeführter Unterricht.	(2) In der Eingangsphase nimmt der Referendar oder die Referendarin zunächst an einer mehrwöchigen Einführung in das künftige Arbeitsfeld Schule teil. Danach werden in beiden Fächern gezielte Hospitationen durchgeführt und planmäßiger Unterricht unter zusätzlicher Anleitung von Fachlehrern oder Fachlehrerinnen übernommen. Nach den ersten beiden Ausbildungsmonaten an der Schule tritt an die Stelle der Hospitation zunehmend selbst geplanter und durchgeführter Unterricht.	sprachliche Überarbeitung
(3) In der Haupt- und Prüfungsphase erteilt der Referendar überwiegend eigenverantwortlich Unterricht. Ein Teil seiner Unterrichtsverpflichtung kann auch unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis.	(3) In der Hauptphase wird überwiegend selbst verantworteter Unterricht erteilt. Ein Teil der Unterrichtsverpflichtung kann auch unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.	Streichung; Anpassung an die Veränderung in § 3(4)
(4) Studientage, besonders in Form von Gruppenhospitationen, Praktika, Studienwochen und Lehrgängen können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.	(4) Hospitationen, besonders in Form von Gruppenhospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.	
(5) In jeder Unterrichtswoche soll eine Unterrichtsstunde von dem Referendar mit einem für ihn zuständigen Fachleiter des Wissenschaftlichen Instituts für Schulpraxis unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen werden.	(5) Während des Vorbereitungsdienstes werden Unterrichtsstunden von Referendaren und Referendarinnen hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. Die jeweils zuständigen Fachleiter oder Fachleiterinnen der beiden Fachdidaktiken und für die Erziehungswissenschaften hospitieren je 8-12mal; Hospitationen durch Mentoren und Mentorinnen erfolgen fachbezogen 10-14mal.	Änderung zur Umsetzung der relevanten Grundsätze des Gutachtens zur Organisationsuntersuchung im LIS
(6) Für Seminarveranstaltungen sind in der Regel acht Wochenstunden vorgesehen.	(6) Für Seminarveranstaltungen sind in der Regel sieben Wochenstunden vorgesehen.	Änderung zur Umsetzung der relevanten Grundsätze des Gutachtens zur Organisationsuntersuchung im LIS
(7) Während der Ausbildung soll der Referendar an einer Klassen- oder Studienfahrt mit Schülern teilnehmen. Die	(7) Während der Ausbildung soll der Referendar oder die Referendarin an einer Klassen- oder Studienfahrt mit	

Lehrerausbildungsverordnung		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung; Umsetzung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
Schüler sollen ihm durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein.	Schülern und Schülerinnen teilnehmen. Die Schüler und Schülerinnen sollen ihr oder ihm durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein.	
§5 Übergangsregelung	§5 Übergangsregelung	
Referendare, die vor dem 1. Februar 1990 den Vorbereitungsdienst angetreten haben, beenden diesen nach den Bestimmungen der Vorläufigen Ausbildungsordnung vom 25. März 1975 (Brem.ABl. S. 321).	Referendare oder Referendarinnen, die vor dem 1. November 2005 den Vorbereitungsdienst angetreten haben, beenden diesen nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung vom 15. Oktober 1991 (Brem.GBl. S. 391).	Die Änderungen der Ausbildung werden sukzessive umgesetzt, beginnend mit den Referendarinnen und Referendaren, die zum 01.11.2005 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind.
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Referendare, die am 1. Februar 1990 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Referendare und Referendarinnen, die am 1. November 2005 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Ausbildungsordnung vom 25. März 1975 außer Kraft.	(2) Die Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Oktober 1991 (Brem.GBl. S. 391) tritt außer Kraft.	
Beschlossen, Bremen, den 15. Oktober 1991	Beschlossen, Bremen, den	
Der Senat	Der Senat	